

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1933-1936 1934

217 (9.8.1934) Badischer Staatsanzeiger

Badischer Staatsanzeiger



9. August 1934

folge 131

Amtlicher Teil

Änderung der Tarifordnung für die Steinindustrie

Gemäß § 32 des AW hat der Trennhändler der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Südwest nach Beratung im Sachverständigenausschuss folgende Entscheidung getroffen: Die am 20. Juni 1934 erlassene Tarifordnung für die Steinindustrie in Baden — Lohnordnung II für die Granitsteinbruchbetriebe in Baden — wird wie folgt berichtet:

1. Zu Ziffer 2 Stundenlöhne: Unter die Sparte angelernte Handwerker, fallen auch Plastererlehrling.
2. Zu Ziffer 3 Akkordlöhne: An Stelle des Satzes von 12 Prozent tritt der Satz 5 Prozent.

Erste juristische Staatsprüfung im Spätjahr 1934

Die Erste juristische Staatsprüfung im Spätjahr 1934 wird in Baden in den Monaten September und Oktober d. J. stattfinden.

Sie beginnt, wie schon veröffentlicht, am 5. September d. J. Anmeldungen hierzu sind bis 21. August beim Justizministerium einzureichen.

Die neue, einheitliche Justizausbildungsordnung für das Reich findet, wie auf zahlreiche Anfragen bekannt gemacht wird, auf diese Prüfung noch keine Anwendung. Die Durchführungs- und Ueberleitungsbestimmungen der neuen Ausbildungsordnung sind vielmehr erst in einigen Wochen zu erwarten.

Auflösung der Biblischen Glaubensgemeinschaft

Der Minister des Innern hat die im Jahre 1916 von der Ehefrau des Grafen Philipp Wägle, Berta geb. Kunzmann, in Grözingen gegründete „Biblische Glaubensgemeinschaft“ aufgelöst und verboten. Es handelt sich um eine evangelische Sekte, die sich zu besonderen Gebetsstunden unter Leitung der Frau Wägle versammelte. In kirchlicher Beziehung ist über die Angehörigen der Glaubensgemeinschaft nichts Nachteiliges bekannt geworden. Dagegen hat das Geschäftsgebaren der Grün-

der in Frage kommenden Baredelungsanstalt zu verschaffen.

4. Eine Entschädigung wird nur für solche Hybridenanlagen gewährt, welche geschlossen zur Abhängigkeit angemeldet wurden. Werden aus Hybridenanlagen lediglich Teilstücke mit geringwertigen Beständen angemeldet, so wird die Anerkennung eines Entschädigungsanspruchs zurückgewiesen.

5. Bevor irgendwelche Beschwerden über verspätete Auszahlung der Entschädigungen an das Badische Weinbauinstitut gerichtet werden, sollte vorher in jedem Falle festgestellt werden, ob die Nachschau über das Ansehen der Hybriden vom Landesökonomierat erfolgt ist.

6. Dringend wird davor gewarnt, nichtangemeldete und abgeklärte Hybriden zu entfernen, da in solchen Fällen grundsätzlich keine Entschädigung bezahlt wird.

7. Die Amerikanerreiben in den reblausverfäulenden und reblausverdächtigen Gemartungen unterliegen dem Zwange der Vernichtung. Ihre Entschädigung beträgt bis zu 30 RM. pro Ar. Sofern Zwangsmaßnahmen gegen Besitzer von Hybriden in verfaulenden und festschädlichen Gemartungen erforderlich werden, geht jeder Anspruch auf Entschädigung verloren.

8. Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß im Herbst 1934 zum letzten Male Hybridenzüchtungen (Traubenmaische, Traubenmoos und Traubenwein) in den Verkehr gebracht werden dürfen. Gemäß § 13 Abs. 1 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (RGBl. I S. 356) dürfen ab 1. September 1935 Traubenmaische, Traubenmoos und Traubenwein, die ganz oder teilweise aus amerikanischen Ertragskreuzungen gewonnen worden sind, nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Es steht noch nicht fest, ob die Umstellungsaktion auch in den kommenden Jahren zur Durchführung gelangen kann. Daher empfiehlt es sich, in diesem Jahr möglichst viel Hybridenflächen zur Umstellung anzumelden.

Druckschriftenverbot

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 wird die Verbreitung nachstehender ausländischer Druckschriften im Inland bis auf weiteres verboten:

- Sozialistische Warte (Wochenschrift), Frankreich, Paris;
- The Advance, Amerika, New York;
- „Haint“, in hebräischer Schrift, Polen, Warschau.

Amtliche Bekanntmachungen

Biblische Glaubensgemeinschaft.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83) wird die „Biblische Glaubensgemeinschaft“, Sitz Grözingen, für den Bereich des Landes Baden aufgelöst und verboten. Das Verbot wird befristet und einbezogen.

Karlsruhe, den 6. August 1934.

Der Minister des Innern.

Umformung der Zusammengesetzten Gemeinde Böllen in eine einfache Gemeinde.

Die Vereinigung der Nebenorte Niederböllen und Haidböllen mit dem Hauptort Oberböllen (Amtsbezirk Schoßheim) zu einer einfachen Gemeinde Böllen wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 angeordnet. Die Anordnung ist endgültig.

Karlsruhe, den 3. August 1934.

Der Minister des Innern.

Ersatz der aus der Staatskasse bezahlten Viehseuchenentzündungen.

Zur Deckung des auf Grund des Viehseuchenentzündungsgesetzes vom 20. Oktober 1910 von den Tierbesitzern zu erhebenden Aufwands an Seuchenentzündungen für das Rechnungsjahr 1933 ist eine Umlage von 20 Pf. für jedes Stück Rindvieh zu erheben.

Karlsruhe, den 6. August 1934.

Der Minister des Innern.

Totalfaktor.

Dem Internationalen Klub in Baden-Baden ist die Erlaubnis zum Betrieb eines Totalfaktors bei den am 26., 28., 31. August und 2. September 1934 in Pfalzheim stattfindenden Pferderennen erteilt worden.

Karlsruhe, den 3. August 1934.

Der Minister des Innern.

Dem Oberingenieur Ludwig Reuffel beim Badischen Neblionsverein in Mannheim sind die Befugnisse eines Sachverständigen für die Prüfung von Dampfmaschinen, Dampfboilern, Dampf- und Druckgefäßen, sowie für die Prüfung von Hochdruckanlagen, Gefäßen für verdrängte oder verflüssigte Gase und der Zerkleinerungsanlagen für brennbare Flüssigkeiten übertragen worden.

Karlsruhe, den 4. August 1934.

Badischer Finanz- und Wirtschaftsminister.

Monatsausweis über die Einnahmen und Ausgaben des Landes Baden, April/Juni des Rechnungsjahres 1934. (Beträge in Tausend Reichsmark)

A. Ordentlicher Haushalt.	Jahresoll		Zu- oder Abnahme ab Beginn des Rechnungsjahres bis Juni 1934
	1	1a	
I. Einnahmen:			
1. Steuern	110.237	—	27.721
davon ab: Ueberweisungen an die Gemeinden und Kreise	18.290	—	3.345
verbleiben	91.947	—	24.376
2. Ueberträge der Uebernehmungen und Betriebe	15.088	—	3.284
davon ab: Zuschüsse an die Betriebe	10.554	288	2.328
verbleiben	4.534	—	956
3. Sonstige Einnahmen:			
a) Rechtspflege (einschl. Strafvolzug)	10.061	—	2.294
b) Schulwesen, Wissenschaft, Kirche	25.648	—	3.678
c) Ueberträge Landesverwaltung	35.471	30	8.713
Einnahmen insgesamt (nach Abzug der Uebernehmungen und Betriebe)	167.661	—	40.017
II. Ausgaben:			
1. Allgemeine innere Verwaltung (einschl. Polizei)	25.804	132	6.045
2. Rechtspflege (einschl. Strafvolzug)	16.277	149	3.932
3. Verkehrswesen (Straßen, Wasserbau)	7.260	88	2.120
4. Schulwesen, Wissenschaft u. Kunst, Kirche	64.004	81	15.894
5. Soziale Maßnahmen und Gesundheitswesen	10.988	55	1.874
6. Wohnungswesen	8.180	—	1.941
7. Schuldendienst	—	—	—
8. Rubergehälte und Hinterbliebenenversorgung	24.565	—	6.343
9. Sonstige Ausgaben	15.446	189	3.263
ausgaben insges.	172.524	685	41.412
einnahmen insges.	167.661	—	40.017
Mehreinnahme Mehrausgabe	4.863	—	1.395
B. Außerordentlicher Haushalt			
I. Einnahmen	1.437	—	1.437
Zusammen (darunter Anleihen)	(1.378)	—	(1.378)
II. Ausgaben:			
1. Landesfürsorge und landwirtschaftliches Viehwesen	14	—	14
2. Verkehrswesen (Berge, Wasserstraßen)	899	—	899
3. Berufshilfe der Arbeitslosenfürsorge	—	—	—
4. Wohnungswesen	—	—	—
5. Sonstige Ausgaben der Landesverwaltung	570	—	570
6. Zuschüsse für Betriebe und beim Vermögen	115	—	115
ausgaben insges.	1.598	—	1.598
einnahmen insges.	1.437	—	1.437
Mehreinnahme Mehrausgabe	161	—	161

Bemerkungen:

1. Auf Ende Juni 1934 betragen die Mehrausgaben A im ordentlichen Haushalt 1.395
2. Im außerordentlichen Haushalt 161
3. Mit Rücksicht auf die Ungleichheit im zeitlichen Vollzug und die teils vorläufige Berechnung der Einnahmen und Ausgaben während der einzelnen Monate des Rechnungsjahres lassen sich zuverlässige Schlussfolgerungen auf den Abschluß der Haushaltsrechnung auf Ende des Rechnungsjahres im Vergleich zum Haushaltsplan aus obiger Darstellung nicht ziehen. Die Zahlungen im Rahmen des Reichsarbeitsbeschaffungsprogrammes werden wie bisher außerplanmäßig im a. o. Haushalt nachgewiesen und im vollzogenen Betrag (30) zum Soll gestellt.

Unter A II 7 sind für Deckung des Restbetrags aus früheren Haushaltszeiträumen 1.540.578 RM (1.541) enthalten.

Die Einnahmen und Ausgaben für das Wohnungswesen, die außerhalb der Haushaltsrechnung betrachtet werden, sind in diesem Ausweis nicht enthalten. Das Jahresoll beläuft sich in Einnahme und Ausgabe auf 9.255.000 RM. Für April bis Juni betragen die Einnahmen 2.327.950,27 RM die Ausgaben 1.969.253,49 RM die Mehreinnahme 358.696,78 RM.

Karlsruhe, den 1. August 1934.

Badischer Finanz- und Wirtschaftsminister.

Pressegeschäftlich verantwortlich: F. Moraller, Karlsruhe.

Sichert Euer Stimmrecht!

Seht die Stimmlisten ein, sie liegen am 11. und 12. August aus

* Berlin, 8. Aug. Nur solche Reichsangehörigen können an der Volksabstimmung teilnehmen, die in einer Stimmliste oder Stimmkarte eingetragen sind. Ausnahmen bestehen nur für Reichsdeutsche mit Wohnsitz im Auslande und für See- und Binnenschiffer, für die Sonderbestimmungen getroffen sind.

Die Stimmberechtigten werden in den Listen und Karteien der Gemeindebehörde geführt, in deren Bezirk der Stimmberechtigte seinen händigen Wohnsitz hat.

Pflicht eines jeden Staatsbürgers ist es, die Listen während der Anlegungszeit einzusehen oder durch eine zuverlässige Vertrauensperson einsehen zu lassen.

Fehlt sein Name, so muß er dies sofort der Gemeindebehörde mitteilen. Die Eintragung in die Stimmliste ist auch Voraussetzung für die Ausstellung von Stimmzetteln für solche Stimmberechtigte, die sich am Abstimmungstage auf Reisen befinden.

Bei der großen Arbeit, die die Anlegung der Stimmlisten für die Gemeinden bedeutet, und den zahlreichen Wohnungswechseln sind Versähen bei Anlegung und Fortführung der Listen nicht ausgeschlossen. Deshalb prüfe jeder Stimmberechtigte rechtzeitig seine Eintragung nach.

Räume, in denen die Stimmlisten zur Einsicht ausliegen, werden durch Plakate oder in den Tageszeitungen bekannt gemacht.

Erleichterte Stimmabgabe für Kranke

* Berlin, 8. Aug. Von verschiedenen Seiten gehen bei den Behörden Anträge ein, daß für

die Kranken ein erleichtertes Abstimmungsverfahren in der Wohnung zugelassen werden möge. Dies ist jedoch nicht möglich, da nach dem bestehenden Abstimmungsrecht die Stimmzettel nur in den von der zuständigen Behörde bestimmten öffentlichen Abstimmungsräumen vor einem Abstimmungs Vorstand abgegeben werden können. Nur für Kranken- und Pflegeanstalten ist ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen.

Gegenüber den Wünschen nach erleichteter Stimmabgabe durch Kranke kann nur darauf hingewiesen werden, daß durch die Ortsgruppen der NSDAP weitgehende Transportmöglichkeiten für Kranke geschaffen werden und daß auch das Deutsche Rote Kreuz sich um seine Einrichtungen zu diesem Zweck voll zur Verfügung stellen wird.

„Beforgt rechtzeitig Stimmzettel für die Volksabstimmung!“

* Berlin, 8. Aug. Wer sich am 10. August außerhalb seines Wohnortes aufhält, lasse sich rechtzeitig durch die Gemeindebehörde seines Wohnortes einen Stimmzettel ausstellen. Besonders wichtig ist die Beforgung von Stimmzetteln für Seefahrer, für die Befragung der Binnenschiffe, für Angehörige der Reichsbahn, der Reichspost, wie aller Verkehrsunternehmen. Auf Grund des Stimmzettels kann in jedem beliebigen Stimmbezirk des Reiches abgestimmt werden. Der Stimmzettel ermöglicht auch die Stimmabgabe im Reiseverkehr auf den größeren Durchgangsbahnhöfen sowie an Bord der für die Abstimmung in Betracht kommenden Seeschiffe.

„Der Führer“

Donnerstag, 9. Aug. 1934, Folge 217, Seite 3

Die Umstellung der Amerikanerreiben

Die Umstellung der Hybridenreiben, welche seit dem Jahr 1932 in die Wege geleitet worden war, findet in diesem Jahr ihren Fortgang. Vom Finanz- und Wirtschaftsministerium sind zur Durchführung der Umstellung besondere Bestimmungen getroffen worden, welche nachstehend den Hybridenbesitzern zur Beachtung empfohlen werden.

1. Die zur freiwilligen Umstellung bestimmten Hybriden sind bis 15. August d. J. beim zuständigen Bürgermeisteramt anzumelden. Anmeldeformulare sind beim Bürgermeisteramt zu erhalten.
2. Zur Anmeldung können Hybridenpflanzungen jeglicher Größe gelangen.
3. Die angemeldeten Hybridengrundstücke werden durch eine Kommission bis 1. Oktober d. J. geschätzt. Nach erfolgter Abschätzung wird das Abschätzungsergebnis dem Hybridenbesitzer durch das Bürgermeistereiamt mitgeteilt, worauf die Anerkennung der Entschädigungsumme seitens des Beteiligten zu erfolgen hat. Für das laufende Jahr ist der Höchstbetrag der Entschädigung auf 18 RM. pro Ar festgelegt. Eine Lieferung von Wurzelpflanzen an Stelle der Geldentzündung kommt nicht mehr in Frage. Das für die etwa in Aussicht genommenen Neuanpflanzungen erforderliche Wurzelpflanzenmaterial hat sich jeder Grundstücksbesitzer bei